

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 2 (1893)  
**Heft:** 16

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Basel, den 15. April 1893.

Erscheint Samstags.

N° 16.

Bâle, le 15 Avril 1893.

Paraisant le Samedi.

Abonnement:

Schweiz:  
Fr. 5.— jährlich.  
Fr. 3.— halbjährlich.  
Australien:  
Unter Kreuzband  
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.  
Deutschland, Österreich, Italien:  
Bei der Post abonniert:  
Fr. 5.00 (Mark 4.00) jährlich.  
Vereinmitglieder erhalten das Blatt gratis

Insätze:

20 Cts. für die ersten 50 Seiten  
zelle oder deren Bruchteile.  
Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.  
Vereinmitglieder bezahlen die Hälfte.

# Hôtel-Revue

Organ und Eigentum

des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété

de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.  
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction und Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.  
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Nachdruck der Originalartikel nur mit Quellenangabe gestattet.



Mitteilungen  
aus den Verhandlungen des Vorstandes  
vom 13. April 1893.

Herr W. Scholl, früher in Ragaz, teilt mit, dass er die Spatenbräu-Restaurierung „Central“ in Luzern übernommen habe und wünscht in dieser neuen Eigenschaft Mitglied zu bleiben. Dem Gesuche wurde entsprochen.

Herr Burcher-Anderledy, Hotel Bérîsal in Bérîsal, erklärt den Austritt aus dem Verein.

Über das Programm für die Generalversammlung des internationalen Vereins des Gasthofbesitzer werden die mit dem Verein der Hoteliers von Zürich und Umgebung gewechselten Korrespondenzen verlesen.

Zu der am 29. April in Zürich stattfindenden Delegierten-Versammlung des Schweizer Handels- und Industrievereins wird ausser Herrn Wegenstein noch Herr Präsident Döpfner unter event. Zuzug des Vizepräsidenten, Herrn Bon, abgeordnet.

Es werden einige Bemerkungen zu dem projektierten Entwurf eines Lebensmittelpolizeigesetzes entgegen genommen.

Der Entwurf eines Zirkulars an die Mitglieder über die Versicherung von Hab und Gut der Angestellten wird genehmigt.

Die im allgemeinen günstigen Urteile der Mitglieder des Verwaltungsrates über das Manuskript zu einem von Herrn Bodemer in Zürich herausgebenden Kochbuche werden verlesen; das Manuskript soll Herrn Bodemer begutachtend zurückgeschickt werden mit dem Bemerkern, dass man gerne bereit sei, die Abnahme des Buches den Interessenten auf's beste zu empfehlen.

Herr Vice-Präsident Bon berichtet über den Schriftenwechsel zwischen den Mitgliedern der Kommission für die Ruhetagsangelegenheit; da sich aus demselben ergibt, dass ein näheres Ein treten auf die Frage als wünschenswerth erscheint, wird Herr Bon in nächster Zeit die Kommission zur mündlichen Beratung zusammenberufen.



Inwiefern ein Vereinspräsident noch zu etwas anderem zu gebrauchen ist, als nur zur Leitung des Vereins, zur Entgegennahme von Kommissionsberichten, zur Aufstellung von Traktanden, zur Einberufung von Sitzungen, zur Bestellung von Festdinners etc., erfahren die Mitglieder durch nachstehende Zuschrift, welche nicht die honorabelsten, aber doch die öne- rösesten Zumutungen an den Adressaten stellt. Ob nicht diese Wendung der Dinge dahin führt, uns in Zukunft vor Präsidenten-Calamität zu wahren, in dem Sinne, dass man künftig sich um solche lukrative Stellungen reissen wird, anstatt wie bisher, man zur Annahme solcher Chargen bitten müsste?

Das Schreiben an unsern Vereinspräsident lautet:

Paris, den 25. März 1893.

Herrn J. Döpfner, Präsident des Schweizer Hotelier-Vereins, Luzern.

„Ich beeöhre mich, Ihnen im Namen des Herrn . . . folgende Offerte zu machen:

„Ich bin nämlich im Begriffe einen „Guide-Souvenir de Paris“ in 25,000 Exemplaren her-

auszugeben, welcher in den 9 Hotels: *Balmoral, Scribe, Binda, Castiglione, Windsor, de Holland, Vendôme, de Castelle und de Lille et d'Albion* gratis zur Verteilung gelangt. Die Insertionspreise sind wie folgt: ganze Seite 300 Fr., halbe 200, drittel 150, viertel 100 und achtels 75 Fr.

Die kunstvolle Ausstattung des „Guide“ bietet genügend Garantie, dass derselbe von den Fremden gerne als Andenken mitgenommen wird und somit eine dauerhafte Reklame bildet.

Wie Sie aus beiliegender Liste ersehen, hat sich Herr . . . unter dessen Auspizien ich mich an Sie wende, anerboten, 1500 dieser „Guides“ in seinem Hotel . . . zu verbreiten, des fernern hat er sich für eine ganze Seite desselben für Insertionszwecken entschlossen. (Aber doch hoffentlich gratis, wenn es wahr ist, dass Herr . . . Ihr Unternehmen mit seinem Namen protegiert. *Die Red.*)

„Dürfte ich Sie bitten, verehrter Herr Präsident, dem Beispiele des Herrn . . . zu folgen, indem Sie mein Unternehmen den Mitgliedern Ihres Vereins empfehlen, resp. mir eine Anzahl Aufträge von denselben verschaffen? Ich würde mir ein Vergnügen daraus machen, Ihnen als Gegenleistung eine Annonce Ihres Hotels gratis aufzunehmen etc. etc.“

Für die Société de Publicité automatique,  
Der Direktor: *C. d'Hauterive.*

Sofort nachdem uns dieses Schreiben zugestellt worden, haben wir uns direkt mit dem Verleger in Verbindung gesetzt, um nähern Aufschluss über sein Unternehmen zu erhalten. In der darauf erfolgten Antwort, wurde uns ebenfalls der Speck durch den Mund gezogen, indem der Verleger uns 25% Provision für alle durch uns vermittelten Aufträge offerierte. Man sieht also, dass die Unternehmer von dem Grundsatz ausgehen, der Zweck heilige die Mittel.

Überhaupt scheinen einige dieser Unternehmer in ihrer Unverfrorenheit in ein mehr oder weniger diplomatisches Frawasser einzulenken, indem sie das, was ihnen zur Erreichung ihres Zweckes allenfalls in den Weg treten könnte, in ihrem Dienst zu ziehen, resp. zu ihrem Werkzeuge zu machen suchen.

Sind diese Zumutungen an und für sich schon keck, so erscheinen sie aber erst recht dreist, wenn man als wahr annimmt, dass ein bekannter Schweizer Hotelier, der weiss, welchen Kampf wir im Namen des Vereins seit einem Jahre gegen die Auswüchse der Reklame führen, diesem Unternehmen seine Protektion erteilt oder gar sich zum Agenten für dasselbe hergibt. Wir haben den Namen des Betreffenden vorläufig verschwiegen, einsteils aus Rücksicht, andernteils, weil wir nicht genau wissen, ob mit seinem Namen nicht vielleicht Missbrauch getrieben werden. Wir würden es begrüssen, wenn dies der Fall wäre.

Auf den „Guide“ selbst zurückkommend, bemerken wir in erster Linie, dass das in unseren Händen liegende Probeexemplar nichts an sich hat, was die Behauptung des Verlegers betreffend kunstvoller und luxuriöser Ausstattung rechtfertigen könnte. Es ist das Büchlein ein äusserlicher und innerlicher Abklatsch des „Guide de Paris“, herausgegeben vom Hotel Continental.

Wie wir in No. 11 dieses Blattes erwähnten, führt auch das „Grand Hotel“ in Paris einen solchen „Guide“ ein, herausgegeben von der obenannten Société de Publicité automatique. Was liegt nun näher, als mit den 50,000 „Guides“ des „Grand Hotel“ gleichzeitig noch 25,000 Exemplare mehr zu drucken, soweit es den Text betrifft und diese dann mit neuen Annoncen zu füllen? Mehrkosten entstehen dadurch bereits keine, dagegen aber eine ansehnliche Mehr- einnahme; denn wie der Prospekt besagt, werden

Abonnements:

Pour la Suisse:  
Fr. 5.— par an.  
Fr. 3.— pour 6 mois.  
Pour l'Étranger:  
Envoy sous bande:  
Fr. 7.50 par an.  
Pour l'Allemagne,  
l'Autriche et l'Italie,  
Abonnement postal:  
Fr. 5.00 par an.  
Les sociétaires  
payent moitié prix.

Annonces:  
20 cts. pour la petite ligne  
ou son espace.  
Rébais en cas de rédaction  
de la même annonce.  
Les sociétaires  
payent moitié prix.

bei den 25,000 „Guides“ je 100 Seiten für Reklame reserviert, per Seite im Minimum 300 Franken, macht also im ungünstigsten Falle 30,000 Franken Einfahmen, wovon natürlich wieder die Hoteliers den Hauptteil liefern sollen.

Es steht außer allem Zweifel, dass diese „Guides“ für die Pariser Geschäftswelt zu Insertionszwecken sehr praktisch sind, ob sie sich aber für Hotelempfehlungen eignen, ist noch nicht erwiesen; immerhin glauben wir, es sollte schon aus Prinzip kein Schweizer Hotelier mitmachen, weil zwischen diesem Unternehmen und denjenigen à la Cornely in Cleve und à la Gordon Hotels ein minimer Unterschied besteht.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, ein weiteres Unternehmen, bei welchem in ähnlicher Weise vorgegangen wird, zu erwähnen. Es ist dies eine, zwar achtbare, Zeitung der Niederlande. Der Verleger dieses Blattes brüstet sich in seinen Prospekten ebenfalls damit, dass sechs Mitglieder des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer mit Namensunterschrift dieses Blatt als die massgebendste und horroragegendste katholische Zeitung der Niederlande erklären.

Diese beiden Fälle legen uns die Vermuthung nahe, dass die Herren Hoteliers es manchmal etwas zu leicht nehmen mit der Erteilung von Protektionen. Schon der Gedanke allein, dass die Namen ja nur als Lockspeise dienen, sollte den Betreffenden zu Bedenken Anlass geben und ihnen etwas mehr Zurückhaltung gebieten, um so mehr, da es später, wenn die Verhältnisse des protegierten Objektes sich möglicherweise ungünstiger gestalten, es schwer hält, dem Rückzug der Protektion Nachdracht zu verschaffen. Wir könnten für diese Behauptung Beispiele anführen.

Etwas mehr Engherzigkeit schadet desshalb in dieser Beziehung im eigenen wie im Interesse der Kollegenschaft entschieden nichts.

## La saison et les annonces d'hôtels.

Sous ce titre, „Le Touriste“, journal paraissant à Berlin, se livre à une série de considérations sur la réclame en général et sur la réclame collective en particulier, et censure en première ligne vivement la procédure suivie par les hôteliers de Heidelberg; il faut dire d'ailleurs que dans son zèle pour la bonne cause, il jette, comme on dit, par dessus bord le bon et le mauvais et se décoche à lui-même en plein visage un soufflet tel qu'il ne pourrait être mieux appliqué. Ses réflexions contiennent tant de vérités et de choses excellentes à méditer, que nous n'hésitons point à en reproduire les passages les plus intéressants, en prenant la liberté de les accompagner de quelques commentaires.

La rédaction du „Touriste“ écrit:

„L'Association de Heidelberg a recommandé à tous les collègues de suivre son exemple en matière de réclame collective et là-dessus il s'est créé en effet une seconde association analogue des hôteliers de la Forêt-Noire et des Vosges. Qu'il nous soit permis de soumettre à une critique les intentions de ces associations, d'en peser les avantages et les inconvénients, d'examiner si, par le moyen de l'annonce collective, on atteint le but qu'on se proposait, c'est-à-dire une amélioration du mouvement des étrangers et, en cas contraire, quelle autre méthode il y aurait lieu de substituer.

„Il est d'ores et déjà établi que l'annonce collective a sans contredit ses avantages, comme du reste toute action résolue de groupes d'intérêts, alliés sur le terrain économique. Dans tous les cas, on réussit au moins avec ce système à attirer l'attention du public voyageur sur l'existence de telle contrée, de ses hôtels ou autres établissements semblables.